

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens
(Kindergarten-Gebührensatzung)
der Gemeinde Wackersberg
vom 08. Juli 2009**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Wackersberg folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs.1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren sind spätestens am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

**ZWEITER TEIL:
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches des Kindergartens. Dabei ist die durchschnittliche Nutzungszeit des Kindergartens pro Tag zu errechnen. Die Buchungszeiten des jeweiligen Wochentages sind für eine Woche zu addieren und mit der Anzahl der summierten

Tage zu dividieren. Daraus errechnet sich die durchschnittliche tägliche Buchungszeit des Kindes.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt monatlich, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit

		von 5 Std.	= € 90,00
Von mehr als	5 Std. bis einschließlich 6 Std.		= € 100,00
Von mehr als	6 Std. bis einschließlich 7 Std.		= € 110,00
Von mehr als	7 Std. bis einschließlich 8 Std.		= € 125,00
Von mehr als	8 Std. bis einschließlich 9 Std.		= € 135,00

(2) Das monatliche Spielgeld beträgt € 4,00 €

(3) Die oben genannten Gebühren (Kindergartengebühr + Spielgeld) werden auf volle 12 Monate erhoben und in einem Betrag vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht.

(4) Die Kindergartengebühr erhöht sich für die Betreuung eines unter dreijährigen Kindes auf das zweifache des jeweils unter § 5 genannten Gebührensatzes.

(5) Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass das Kind spätestens 8.30 Uhr gebracht und frühestens 12.30 Uhr abgeholt wird.

§ 6 Buchungszeiten

- 7.00 - 13.00 Uhr (6 Std.)
- 7.00 - 14.00 Uhr (7 Std.)
- 7.00 - 15.00 Uhr (8 Std.)
- 8.00 - 13.00 Uhr (5 Std.)
- 8.00 - 14.00 Uhr (6 Std.)
- 8.00 - 15.00 Uhr (7 Std.)

Das Kind kann regelmäßig am Donnerstag bis 16.00 Uhr betreut werden. Bei Inanspruchnahme ändern sich die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten, wird die Gebühr für das zweite Kind um 12 % ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind gilt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 40 %.

Von der Ermäßigung ist der Spielgeldanteil ausgeschlossen.

(2) Soweit den Gebührenschuldner i.S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden.

Vorraussetzung ist,

- a) dass das monatliche Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten und der Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben, die Richtsätze der nachfolgenden Tabelle nicht überschreitet und
- b) es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, eventuell vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Gebühren für die Kindertageseinrichtung einzusetzen.

(3) die Gebühren ermäßigen sich wie folgt:

<u>Jährliches Nettoeinkommen</u>	<u>Ermäßigung</u>
Über 16.501 €	0%
15.001 € bis 16.500 €	10%
13.501 € bis 15.000 €	15%
12.001 € bis 13.500 €	20%
10.501 € bis 12.000 €	25%
10.500 € und weniger	30%

DRITTER TEIL: Schlußbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige **Kindergarten-Gebührensatzung** vom 1. September 2008 außer Kraft.

Wackersberg, 08.07.2009

GEMEINDE WACKERSBERG




Bauer
1. Bürgermeister